

im Brandschutz tätigen Personen haben entsprechend den Weisungen der zentralen Brandschutzorgane alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren durchzuführen oder anzuordnen.

(2) Sie sind berechtigt, die im § 3 festgelegten Befugnisse der zentralen Brandschutzorgane auszuüben, wenn sie im Einzelfall dazu ermächtigt wurden oder dies zur Abwehr einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Brand- oder anderen Gefahr erforderlich ist.

§ 9

Benutzung von Nachrichtennitteln

(1) Die Übermittlung von Meldungen über Brände und andere eingetretene Gefahren hat durch alle in Anspruch genommene Nachrichtennittel vorrangig und unentgeltlich zu erfolgen.

(2) Zur Kennzeichnung der Dringlichkeit der Meldung genügt ein Hinweis auf diese Gefahren.

§ 10

Pflichten der Bürger

Jeder Bürger ist verpflichtet:

- a) bei der Feststellung eines Brandes diesen zu löschen und, falls er dazu nicht in der Lage ist, unverzüglich das nächste erreichbare Brandschutzorgan zu verständigen oder dessen Verständigung zu veranlassen sowie alle weiteren in seinen Kräften stehenden und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes zu ergreifen;